§ 46 Landwirtschaftssachen

[1]Die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Geschäfte in Landwirtschaftssachen werden jeweils dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts für alle Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks übertragen. [2]Das gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich des Landgerichtsbezirks München II.